

# Satzung des Ortsverbandes Kressbronn im B.U.N.D. Baden-Württemberg e. V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Name: BUND-Ortsverband Kressbronn, (Adresse: c/o Hubert Max Schuh, Ottenberghalde 25, 88079 Kressbronn). Der BUND-Ortsverband (BOVK) Kressbronn ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Der BOVK umfaßt das Gebiet der Gemeinde Kressbronn.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck

(1) Der BOVK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BOVK erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteilen des BOVK (Ausnahme: Auslagenersatz auf Nachweis), Er darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, die dem Zweck des BOVK fremd sind.

(2) Allgemeiner Zweck des BOVK ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne. Dazu zählen insbesondere der Schutz der Würde sowie der Unversehrtheit des Menschen, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanze sowie der Bewahrung all dieser Güter vor Beeinträchtigung und Zerstörung.

(3) Zweck des BOVK ist insbesondere:

1. die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur,
2. die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Schutzes vor radioaktiver Strahlung,
3. die Förderung der Umweltbildung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
4. die Förderung des Naturschutzes insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie durch die Landschaftspflege,
5. die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt,
6. die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes,
7. die Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
8. die Förderung der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege,
9. die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren und
10. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung
11. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Natur- und Umweltschutzes.

(4) Der BOVK respektiert und lebt die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechtscharta der Europäischen Union. Er ist parteipolitisch neutral und nicht religiös- oder konfessionsgebunden.

Der BOVK unterstützt die in seinem Gebiet (§1 Nr.4) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus den §§ 3 a bis c Landesverfassung Baden-Württemberg.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Informationen über Umwelt- und Naturschutz
- Öffentlichkeitsarbeit in der Presse und in anderen Medien
- Informationen über umweltgerechtes Verbraucher-Verhalten
- Dienstleistungsangebote
- Durchführung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen
- Pflege und Gestaltung von Lebensräumen und Landschaft
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
- Stellungnahmen zu umweltrelevanten Planungen.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des BOVK ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes. Der BOVK erhält keine eigenen Beiträge.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Leitungsteam
- die Kassenprüfer

## § 5 Mitgliederversammlung

1) Sofern zeitlich möglich, findet regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 2) Sie ist vom Leitungsteam unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einzuverufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Leitungsteam in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Vollmachten seitens verhindeter Mitglieder an andere Mitglieder können erteilt werden.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- 6) Wählen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Dies gilt nicht für behördlich verlangte Änderungen. Hierüber entscheidet das Leitungsteam
- 8) Mitglieder des Vorstandes des Landes- oder Regionalverbandes und /oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören insbesondere:

- 1) Wahl des Leitungsteams und von maximal 2 Kassenprüfern sowie die Abberufung des Leitungsteams aus wichtigem Grund.
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Leitungsteams inklusive des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Leitungsteams
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben
- 6) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 5 Nr.3

## § 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- 1) Das Leitungsteam besteht aus dem /der 1. Vorsitzenden, einem/einer stellv. Vorsitzenden, dem Kassier und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

- 2) Das Leitungsteam kann alternativ auch aus drei gleichberechtigten Mitgliedern bestehen. Davon kann ein Mitglied oder eine weitere Person Kassierer/in sein.
- 2) Die Amtszeit des Leitungsteams beträgt 3 Jahre.
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in gleicher Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Das amtierende Leitungsteam führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 5) Scheidet ein Leitungsteammitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

## § 8 Aufgaben des Leitungsteams

- 1) Die Vorsitzenden vertreten den BOVK nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Leitungsteam regelt einen Geschäftsverteilungsplan.
- 2) Das Leitungsteam führt die laufenden Geschäfte des BOVK und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- 3) Es beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Es setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## § 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Der BOVK kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der BOVK nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen, da er keine juristische Person ist.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Stellungnahmen nach § 29 Bundesnatursschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitsgruppen und/oder Regionalgeschäftsführern.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im BOVK, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des BOVK können i. d. R. nicht Mitglieder des Leitungsteams oder Kassenprüfer sein.

- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Protokolle zu führen.

### § 11 Auflösung des Ortsverbandes

- 1) Die Auflösung des BOVK kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 25. Nov. 2014 durch Beschuß der Mitgliederversammlung in Kraft.

Unterschriften:

1. Vorsitzender

Hubert Max Schün



2. Vorsitzender

Hans Güde



Protokollant der Mitgliederversammlung:

Marion Börner

